

Vorbereitung auf die Steuerfachwirtprüfung 2020



Fernkurs

Lehrbrief Nr. 8

ESt 4

Fernlehrgang

Lehrbrief Nr. 4 zur Sammlung Einkommensteuerrecht

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Examensrelevantes Wissen.....	3
1. Außergewöhnliche Belastungen (§§ 33 bis 33 b EStG).....	3
1.1 Vorschriften und Verwaltungsanweisungen.....	3
1.2 Begriff und Bedeutung der außergewöhnlichen Belastungen.....	3
1.3 Außergewöhnliche Belastungen allgemeiner Art, § 33 EStG.....	4
1.4 Der Unterhaltshöchstbetrag, § 33 a Abs. 1 EStG.....	8
1.5 Der Ausbildungsfreibetrag, § 33 a Abs. 2 EStG.....	10
1.6 Die Pauschbeträge für Behinderte, Hinterbliebene und Pflegepersonen, § 33 b EStG.....	11
2. Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende, § 24 b EStG.....	15
2.1 Vorschriften und Verwaltungsanweisungen.....	15
2.2 Abzugsvoraussetzungen und Höhe des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende	15
3. Der Altersentlastungsbetrag, § 24 a EStG.....	16
3.1 Vorschriften und Verwaltungsanweisungen.....	16
3.2 Abzugsvoraussetzungen und Bemessungsgrundlage für den Altersentlastungsbetrag.....	16
II. Examensrelevante Fälle.....	18
Fälle 1 bis 8.....	18
Lösungen zu den Fällen.....	20
III. Der Examensfall zum Thema.....	25

I. Examensrelevantes Wissen

1. Außergewöhnliche Belastungen (§§ 33 bis 33 b EStG)

1.1 Vorschriften und Verwaltungsanweisungen

1.1.1 Welche Vorschriften und Verwaltungsanweisungen sind zu beachten?

Die außergewöhnlichen Belastungen sind in den §§ 33 bis 33 b EStG und in den §§ 64 und 65 EStDV geregelt. An Verwaltungsanweisungen sind hierzu EStR und EStH 33 – 33b zu beachten. Des Weiteren sind hierzu Erlasse ergangen, Erlasse § 33/2 bis § 33 a/5 EStG

1.2 Begriff und Bedeutung der außergewöhnlichen Belastungen

1.2.1 Was ist allgemein unter außergewöhnlichen Belastungen zu verstehen?

Unter außergewöhnlichen Belastungen versteht man finanzielle Belastungen, die jemandem auf Grund bestimmter Ausnahmesituationen entstehen, die als Härtefall anzusehen sind und deswegen die individuelle Leistungsfähigkeit des Belasteten beeinträchtigen. Eigentlich wären diese Ausgaben Kosten der privaten Lebensführung, die gem. § 12 Nr. 1 EStG dem Abzugsverbot unterliegen. Aus Gründen der sozialen Gerechtigkeit ist jedoch in den §§ 33 bis 33 b EStG die Abzugsfähigkeit solcher Ausgaben unter bestimmten Voraussetzungen und in bestimmter Höhe vorgesehen.

Gem. § 33 Abs. 2 S. 2 EStG fallen hierunter jedoch keine Aufwendungen, die zu den Betriebsausgaben, Werbungskosten oder Sonderausgaben gehören.

1.2.2 Welche Arten von außergewöhnlichen Belastungen werden unterschieden?

Das EStG unterscheidet außergewöhnliche Belastungen in Form von Einzelfällen nach Maßgabe eines allgemein formulierten Tatbestands i.S.v. § 33 EStG und außergewöhnliche Belastungen in besonderen Fällen auf Grund gesetzlicher Typisierungen gem. § 33 a und b EStG. Die verschiedenen Arten der außergewöhnlichen Belastungen lassen sich in folgender Übersicht zusammenfassen:

§ 33 EStG	§ 33 a EStG	§ 33 b EStG
Einzelfälle	gesetzlich typisierte Fälle	gesetzlich typisierte Fälle
Abzugsfähig in Höhe der tatsächlichen Kosten, die die zumutbare Belastung übersteigen.	Abzugsfähig in Höhe von Höchstbeträgen.	Abzugsfähig in Höhe von Pauschbeträgen
z.B. Heilbehandlungskosten, Kosten für medizinische Hilfsmittel.	<ul style="list-style-type: none"> • Unterhaltshöchstbetrag, § 33 a Abs. 1 EStG, • Ausbildungsfreibetrag, § 33 a Abs. 2 EStG. 	<ul style="list-style-type: none"> • Behinderten-Pauschbetrag, § 33 b Abs. 1 bis 3 EStG, • Hinterbliebenen-Pauschbetrag, § 33 b Abs. 4 EStG, • Pflege-Pauschbetrag, § 33 b Abs. 6 EStG.

1.2.3 Wie werden außergewöhnliche Belastungen im System der Berechnung des zu versteuernden Einkommens berücksichtigt?

Die außergewöhnlichen Belastungen sind im 4. Abschnitt des EStG und damit beim Tarif geregelt. Im Steuerberechnungssystem sind sie vom Gesamtbetrag der Einkünfte abzuziehen, vgl. § 33 Abs. 1 EStG oder § 33 a Abs. 1 S. 1 EStG und EStR 2 Abs. 1 Pos. 10.

1.2.4 Zu welchem Zeitpunkt werden außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt?

Für die zeitliche Berücksichtigung gilt gem. § 11 Abs. 2 EStG das Abflussprinzip. Maßgeblich ist somit der Zeitpunkt der Zahlung. Werden die Kosten mit einem Darlehen finanziert, kommt es nicht auf den Zeitpunkt der Tilgung des Darlehens an, sondern auf den Zeitpunkt der Verausgabung für die Kosten, vgl. EStH 33.1 – 33.4 „Darlehen“.

1.3 Außergewöhnliche Belastungen allgemeiner Art, § 33 EStG

1.3.1 Welche Abzugsvoraussetzungen müssen vorliegen?

• Aufwendungen

Voraussetzung ist zunächst, dass dem Steuerpflichtigen Aufwand, d.h. tatsächlicher Güterabfluss, entstanden ist. Der Güterabfluss besteht meist in Geld, möglich ist aber auch ein Güterabfluss in Form von sonstigen Wirtschaftsgütern, die mit dem gemeinen Wert zu bewerten sind. Hiervon abzugrenzen sind Vermögensverluste und Einnahmeausfälle.

Beispiel:

A verzichtet auf einen Auftrag, der ihm einen Gewinn von 10.000 € bringen würde, weil er seine kranke Ehefrau pflegen muss.

Mangels Aufwendungen liegen keine außergewöhnlichen Belastungen vor.

Beispiel:

Durch einen Garagenbrand wird der Pkw des B völlig zerstört.

Der Wert des vernichteten Pkws stellt mangels Aufwendungen keine außergewöhnliche Belastung dar. Die Wiederbeschaffungskosten sind nur in den in EStR 33.2 genannten Fällen abzugsfähig.

• Einkommensbelastung

Abzugsfähig sind nur solche Aufwendungen, die das Einkommen des Steuerpflichtigen wirtschaftlich belasten. An der wirtschaftlichen Belastung fehlt es insbesondere:

a) Wenn der Steuerpflichtige für die Aufwendungen **Ersatz von dritter Seite** erlangt.

Beispiel:

C wendet für eine Brille 750 € auf. Seine Versicherung erstattet ihm hierfür 250 €.

Es kommen dem Grunde nach nur außergewöhnliche Belastungen i.H.v. 500 € in Betracht, da nur in dieser Höhe eine endgültige Einkommensbelastung vorliegt. Abzugsfähig sind die Aufwendungen nur, soweit sie die zumutbare Belastung überschreiten.

Hat der Steuerpflichtige den Aufwendungsersatz vor der Verausgabung erlangt oder steht der Ersatzanspruch zumindest dem Grunde nach bis spätestens zum Ende des Jahres der Verausgabung fest, so sind die Kosten mit dem Aufwendungsersatz zu verrechnen, unabhängig davon, ob die Erstattung bereits zugeflossen ist. Entsteht der Erstattungsanspruch dagegen erst in einem späteren Jahr, ist er nur zu verrechnen, wenn in diesem Jahr gleichartige Belastungen abfließen. Hat der Steuerpflichtige auf den Ersatzanspruch verzichtet, so fehlt es insoweit an der Zwangsläufigkeit, so dass außergewöhnliche Belastungen dem Grunde nach nicht vorliegen vgl. EStH 33.1-33.4 „Ersatz von dritter Seite“.

b) Wenn der Steuerpflichtige für die Aufwendungen einen **marktgängigen Gegenwert** erlangt.

Beispiel:

D leidet an einer Hautkrankheit. Er schafft sich deswegen einen Geschirrspüler an.

Da der Geschirrspüler einen marktgängigen Gegenwert hat, sind die Aufwendungen hierfür nicht als außergewöhnliche Belastungen abzugsfähig, vgl. BFH BStBl 74 II, 745.

Hiervon wird jedoch eine Ausnahme gemacht, wenn eine Aufwendung für die Wiederbeschaffung von Hausrat und Kleidung auf Grund eines unabwendbaren Ereignisses vorliegt, vgl. EStR 33.2.

Ein marktgängiger Gegenwert liegt auch in solchen Fällen nicht vor, in denen die Aufwendungen zur Beseitigung oder Milderung von körperlichen Mängeln getätigt werden. So stellt die Wiederherstellung der Gesundheit bei Heilbehandlungskosten keinen marktgängigen Gegenwert in diesem Sinne dar. Auch Aufwendungen für medizinische Hilfsmittel (z.B. Rollstuhl, Brille) stellen trotz Vorhandenseins eines marktgängigen Gegenwerts außergewöhnliche Belastungen dar.

c) Wenn die Aufwendungen in unmittelbarem Zusammenhang mit unentgeltlichem Erwerb von Vermögen stehen.

Beispiel:

E wendet 5.000 € an Beerdigungskosten für seinen verstorbenen Vater auf. Sein Vater hinterlässt ihm ein Vermögen i.H.v. 50.000 €.

Die Beerdigungskosten sind mangels Einkommensbelastung nicht als außergewöhnliche Belastungen abzugsfähig, da sie in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Erwerb des Nachlasses stehen.

• Außergewöhnlichkeit

Gem. § 33 Abs. 1 S. 1 EStG müssen Aufwendungen entstanden sein, die einer Mehrheit von anderen Personen gleicher Einkommens- und Vermögensverhältnisse und gleichen Familienstandes nicht entstehen. Hiermit sollen die Aufwendungen ausgegrenzt werden, mit denen üblicherweise jede (vergleichbare) andere Person zu rechnen hat, insbesondere die typischen Lebenshaltungskosten wie Nahrung, Kleidung, Urlaub usw. Diese Vergleichsüberlegung ist in noch nicht entschiedenen Einzelfällen heranzuziehen. Eine große Anzahl von Einzelfällen ist jedoch in der Rechtsprechung bereits entschieden. So werden z.B. eigene Heilbehandlungskosten einschließlich der Kosten für medizinische Hilfsmittel immer als außergewöhnliche Belastungen anerkannt, auch wenn die Mehrheit der Steuerpflichtigen mit Krankheitskosten zu rechnen hat. Scheidungskosten sind nach dem Urteil des BFH vom 18.5.17 VI R 9/16 nicht mehr als außergewöhnliche Belastung anzuerkennen.

• Zwangsläufigkeit

Die Prüfung der Zwangsläufigkeit gem. § 33 Abs. 2 EStG ist in zweierlei Hinsicht durchzuführen, da die Aufwendungen sowohl dem Grunde nach, als auch der Höhe nach zwangsläufig sein müssen. Die Überprüfung lässt sich in folgender Übersicht zusammenfassen:

Zwangsläufigkeit	
dem Grunde nach	der Höhe nach
<ul style="list-style-type: none"> • aus rechtlichen Gründen, • aus tatsächlichen Gründen, • aus sittlichen Gründen 	<ul style="list-style-type: none"> • Notwendigkeit, • Angemessenheit

Die **rechtlichen Gründe** für die Zwangsläufigkeit ergeben sich aus gesetzlichen Vorschriften, insbesondere aus den gesetzlichen Unterhaltsvorschriften, z.B. gesetzliche Unterhaltspflicht gegenüber Verwandten in gerader Linie gem. § 1601 BGB.

Beispiel:

F bezahlt die Kosten für die Brille seiner 20-jährigen Tochter, die von ihm unterhalten wird, da sie sich noch in Ausbildung befindet.

Die Kosten für medizinische Hilfsmittel (Brille) sind bei F als außergewöhnliche Belastungen anzuerkennen. Davon abzugrenzen sind die typischen Unterhaltskosten, die ggf. im Rahmen des § 33 a Abs. 1 EStG zu berücksichtigen sind.

Auszugehen ist hierbei von der Zwangsläufigkeit des verursachenden Ereignisses.

Beispiel:

Beispiel wie zuvor.

Die Zahlung der Brille aus o.g. Beispiel wäre bereits aus rechtlichen Gründen zwangsläufig, da mit Abschluss des Kaufvertrags eine rechtliche Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises besteht. Die Eingehung rechtsgeschäftlicher Verpflichtungen führt aber noch nicht zur Zwangsläufigkeit in diesem Sinne. Die Aufwendung wird erst dadurch zwangsläufig, dass F gegenüber seiner Tochter unterhaltspflichtig ist und diese ihrerseits aus tatsächlichen Gründen (Fehlsichtigkeit) eine Brille benötigt.

Die **tatsächlichen Gründe** für die Zwangsläufigkeit ergeben sich aus unabwendbaren äußeren Umständen oder Ereignissen, denen man sich nicht entziehen kann, z.B. bei krankheits- oder unfallbedingten Aufwendungen. Prozesskosten sind nur noch im Rahmen von § 33 Abs. 2 S. 4 EStG berücksichtigungsfähig, d.h. nur noch zur Abwendung einer existenzbedrohlichen Lage.

Der BFH ist der Auffassung, dass Scheidungskosten – anders als nach der früheren Rechtsprechung – aufgrund der seit 2013 geltenden Neuregelung in § 33 Abs. 2 Satz 4 EStG nicht mehr als außergewöhnliche Belastung abziehbar sind. Die Kosten eines Scheidungsverfahrens fallen unter das neu eingeführte Abzugsverbot für Prozesskosten, (BFH 18.05.2017 IV R 9/16).

Kosten für eine Diätverpflegung sind gem. § 33 Abs. 2 S. 3 EStG ausdrücklich nicht zum Abzug zugelassen.

Sittliche Gründe für die Zwangsläufigkeit liegen vor, wenn die Aufwendung nach dem Urteil billig und gerecht denkender Dritter die Erfüllung einer moralischen, rechtlich nicht durchsetzbaren Verpflichtung darstellt. Insbesondere bei Angehörigen, denen gegenüber keine rechtliche Unterhaltspflicht besteht, z.B. gegenüber einem Onkel, kommen Aufwendungen, denen man sich aus sittlichen Gründen nicht entziehen kann, in Betracht.

Bei Nichtangehörigen sind außergewöhnliche Belastungen nur in engen Grenzen anzunehmen, wenn eine besondere enge persönliche Bindung vorliegt, z.B. eine langjährige Hausangestellte.

Sofern demnach außergewöhnliche Belastungen dem Grunde nach vorliegen, sind diese nur bis zu der Höhe abzugsfähig, wie sie **notwendig und angemessen** sind, d.h. an dieser Stelle der Prüfung ist ggf. eine Kürzung auf die Höhe der notwendigen und angemessenen Aufwendungen erforderlich. Die Notwendigkeit und Angemessenheit der Aufwendungen richtet sich nach den Verhältnissen des Einzelfalles, z.B. Schwere und Dauer der Krankheit.

Für den Nachweis der Zwangsläufigkeit von Krankheitskosten sind die Besonderheiten von § 64 EStDV zu beachten.

- **Antrag des Steuerpflichtigen**

Gem. § 33 Abs. 1 EStG werden außergewöhnliche Belastungen nur auf Antrag zum Abzug zugelassen. Der Antrag ist jedoch formfrei und gilt als gestellt, wenn entsprechende Unterlagen vorgelegt werden. Ggf. ist das Finanzamt sogar verpflichtet, die Stellung des Antrags anzuregen.

1.3.2 In welcher Höhe werden außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt?

Gem. § 33 Abs. 1 EStG wird nur der Teil der Aufwendungen berücksichtigt, der die zumutbare Belastung i.S.v. § 33 Abs. 3 EStG übersteigt. Mit dieser Regelung wird die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen berücksichtigt. Die Aufwendungen bis zur Höhe der zumutbaren Belastung sind vom Steuerpflichtigen ohne steuerliche Vergünstigung zu tragen.

Gem. § 33 Abs. 3 EStG errechnet sich die zumutbare Belastung stufenweise aus einem entsprechenden Prozentsatz aus dem Gesamtbetrag der Einkünfte.

Für die Anwendung des Prozentsatzes sind folgende Kriterien maßgeblich:

- Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder **oder**
- Art des Steuertarifs **und**
- Höhe des Gesamtbetrags der Einkünfte.

Nach der Höhe der Bemessungsgrundlage (GdE) sind 3 Stufen zu unterscheiden:

Zumutbare Belastung nach Einkommenshöhe und Familienstand					
bei einem Gesamtbetrag der Einkünfte		bei Kinderlosen		bei Steuerpflichtigen mit	
		unverheiratet	verheiratet oder gleichgestellt	1 oder 2 Kindern	3 oder mehr - Kindern
bis	15.340 EUR	5 %	4 %	2 %	1 %
über bis	15.340 EUR 51.130 EUR	6 %	5 %	3 %	1 %
über	51.130 EUR	7 %	6 %	4 %	2 %
des Gesamtbetrags der Einkünfte					

Der BFH hat entschieden, dass nach § 33 Abs. 3 Satz 1 EStG die zu berücksichtigende zumutbare Belastung stufenweise zu berechnen ist. Nach dem Urteil vom 19.1.2017 ist nur noch der Teil des Gesamtbetrags der Einkünfte, der den im Gesetz genannten Stufengrenzbetrag übersteigt, mit dem jeweils höheren Prozentsatz belastet.

Danach erfasst z. B. der Prozentsatz für Stufe 3 nur den 51.130 EUR übersteigenden Teilbetrag der Einkünfte.

Diese Rechtsprechung wurde von der Finanzverwaltung übernommen.

H 33.1 bis 33.4 EStH „Zumutbare Belastung“

„Die Höhe der zumutbaren Belastung (§ 33 Abs. 3 Satz 1 EStG) wird gestaffelt ermittelt. Nur der Teil des Gesamtbetrags der Einkünfte, der die jeweilige Betragsstufe übersteigt, wird mit dem jeweils höheren Prozentsatz belastet (>BFH vom 19.1.2017 – BStBl II S. 684).“

Es ergibt sich folgende Berechnungsformel:

$$\begin{aligned} & \text{Höhe der tatsächlichen Aufwendungen i.S.v. § 33 Abs. 1 EStG} \\ \text{./.} & \text{ stufenweise Ermittlung der zumutbaren Belastung gem. § 33 Abs. 3 EStG} \\ = & \text{ Höhe der abzugsfähigen außergewöhnlichen Belastungen} \\ & \text{=====} \end{aligned}$$

Beispiel:

G ist verheiratet und hat 2 berücksichtigungsfähige Kinder. Im VZ 2018 hat er 3.000 € an außergewöhnlichen Belastungen verausgabt. Der gemeinsame Gesamtbetrag der Einkünfte beträgt im VZ 2018 40.000 €.

Der anzuwendende Prozentsatz beträgt gem. § 33 Abs. 3 Nr. 2 a EStG 2 bis 3 %.

<u>verheiratet 2 Kinder</u>					<u>GdE</u>
					<u>€</u> <u>40.000,00</u>
<u>Summe der tatsächlichen agB</u>					<u>€</u> <u>3.000,00</u>
<u>bis</u>	<u>€</u> <u>15.340,00</u>	<u>2%</u>		<u>€</u> <u>306,80</u>	
<u>von</u>	<u>€</u> <u>15.341,00</u>				
<u>bis</u>	<u>€</u> <u>40.000,00</u>				
<u>15.341</u> <u>=</u> <u>40.000</u>	<u>€</u> <u>24.659,00</u>	<u>3%</u>		<u>€</u> <u>739,77</u>	
<u>zumutbare Belastung</u>					<u>€</u> <u>1.046,57</u>
<u>abziehbare agB</u>					<u>€</u> <u>1.953,43</u>
<u>gerundet</u>				=	<u>€</u> <u>1.954,00</u>

Zu beachten sind die Besonderheiten gem. § 26 a Abs. 2 EStG für die Berücksichtigung von außergewöhnlichen Belastungen bei der Einzelveranlagung für Ehegatten.

1.4 Der Unterhaltshöchstbetrag, § 33 a Abs. 1 EStG

1.4.1 Welche Abzugsvoraussetzungen müssen vorliegen?

Gem. § 33 a Abs. 1 EStG sind Aufwendungen für den Unterhalt und eine etwaige Berufsausbildung dritter Personen unter folgenden Voraussetzungen abzugsfähig:

- Art der Aufwendungen

In Betracht kommen nur typische Unterhaltsaufwendungen für den laufenden Lebensunterhalt (insbesondere Wohnung, Kleidung, Nahrung), vgl. EStH 33 a.1 „Allgemeines zum Abzug von Unterhaltsaufwendungen“. Soweit neben den Unterhaltskosten zusätzlich besondere Kosten aufgewendet werden, z.B. Krankheits- oder Pflegekosten, sind diese nicht durch den Höchstbetrag des § 33 a Abs. 1 EStG abgegolten, sondern können ggf. zusätzlich über § 33 Abs. 1 oder ggf. § 33 b Abs. 5 i.V.m. Abs. 3 EStG berücksichtigt werden, vgl. EStH 33.1 – 33.4 „Krankheitskosten für Unterhaltsberechtigte“.

Daneben kommen Aufwendungen für die Berufsausbildung in Betracht, vgl. Ausführungen unter Tz. 1.5. „Art der Aufwendungen“.

- Person des Unterhaltsempfängers

Der Unterhaltsempfänger darf weder beim Zahlenden noch bei einer dritten Person als Kind gem. § 32 EStG berücksichtigungsfähig sein.

Er muss gesetzlich unterhaltsberechtigt sein (vgl. EStR 33 a.1 Abs. 1). Ausreichend ist die potentielle Unterhaltsberechtigung, d.h. die zivilrechtlich geforderte Bedürftigkeit muss nicht vorliegen. Insoweit ist durch die Anrechnung schädlicher eigener Einkünfte und Bezüge gem. § 33 a Abs. 1 S. 5 EStG eine spezielle einkommensteuerrechtliche Regelung getroffen worden. Der nicht gesetzlich unterhaltsberechtigte Unterhaltsempfänger ist dem gesetzlich Unterhaltsberechtigten gleichgestellt, wenn ihm auf Grund der Unterhaltsleistungen des Steuerpflichtigen zum Unterhalt bestimmte öffentliche Mittel gekürzt worden sind (gleichgestellte Person). Dies betrifft insbesondere Unterhalt an Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, da diesen insoweit Sozialhilfe bzw. Arbeitslosengeld gekürzt wird; zu den gleichgestellten Personen gehören auch Partner einer gleichgeschlechtlichen eingetragenen Lebenspartnerschaft, vgl. im Einzelnen Steuererlasse zu § 33 a EStG/5.

Soweit Unterhalt an den Ehegatten geleistet wird, ist folgendes zu beachten:

Bei Unterhalt an den getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten können die Aufwendungen als Sonderausgaben gem. § 10 Abs. 1 a Nr. 1 EStG berücksichtigt werden. Eine Berücksichtigung gem. § 33 a Abs. 1 EStG entfällt dann auch für den im Rahmen des § 10 Abs. 1 a Nr. 1 EStG vorgesehenen Höchstbetrag übersteigenden Teil, vgl. EStH 33 a.1 „Geschiedene oder dauernd getrennt lebende Ehegatten“.

Der gegenseitige Unterhalt während der Ehezeit wird vorrangig über die Vorschriften der Ehegattenveranlagung und des Steuertarifs steuerlich berücksichtigt. Es liegen insoweit keine außergewöhnlichen Belastungen vor.

- Kein oder geringes eigenes Vermögen der unterhaltenen Person

Gem. § 33 a Abs. 1 S. 4 EStG darf die unterhaltene Person selbst kein oder nur geringes eigenes Vermögen haben, vgl. hierzu EStR 33 a.1 Abs. 2 und EStH 33 a.1 „geringes Vermögen“.

- Sonstige Voraussetzungen

Zu den für außergewöhnliche Belastungen eigentlich erforderlichen Voraussetzungen ist folgendes zu beachten:

Die Überprüfung der Außergewöhnlichkeit ist nicht erforderlich, insoweit liegt hier eine gesetzliche Typisierung vor.

Die Überprüfung der Notwendigkeit und Angemessenheit ist nicht erforderlich, da die Abzugsfähigkeit der Aufwendungen durch Höchstbeträge begrenzt ist.

Das Erfordernis der Zwangsläufigkeit ist durch die Beschränkung auf die oben genannten Personengruppen entfallen.

1.4.2 In welcher Höhe kann der Unterhaltshöchstbetrag geltend gemacht werden?

Gem. § 33 a Abs. 1 S. 1 EStG können die Unterhaltsaufwendungen bis maximal im VZ 2018: 9.000 € und im VZ 2019: 9.168 € im Kalenderjahr abgezogen werden. Der Höchstbetrag erhöht sich um im VZ aufgewendete Beträge i.S.v. § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG für die Absicherung unterhaltsberechtigter Personen, vgl. § 33 a Abs. 1 S. 2 EStG.

Gem. § 33 a Abs. 1 S. 6 EStG ist dieser Höchstbetrag ggf. nach den Verhältnissen des Wohnsitzstaates der unterhaltenen Person umzurechnen, vgl. EStR 33 a.1 Abs. 4 i.V.m. Steuererlasse Nr. 1 § 33 a/ 4 und EStH 33 a.1 „Personen im Ausland“.

Dieser Höchstbetrag gilt je unterhaltene Person. Unterhalten mehrere Personen dieselbe Person, so ist der Höchstbetrag gem. § 33 a Abs. 1 S. 7 EStG entsprechend ihrer anteiligen Beteiligung am Unterhalt zu verteilen.

Gem. § 33 a Abs. 1 S. 9 EStG muss (seit VZ 2015) die Identifikationsnummer der unterhaltenen Person angegeben werden.

Gem. § 33 a Abs. 3 EStG wird der Höchstbetrag nach dem Monatsteilungsprinzip nur anteilig gewährt.

Gem. § 33 a Abs. 1 S. 5 EStG ist dieser Höchstbetrag um die eigenen Einkünfte und Bezüge der unterhaltenen Person zu kürzen, soweit diese 624 € im Kalenderjahr übersteigen, sowie um Ausbildungshilfen aus öffentlichen Mitteln. Es ergibt sich somit folgende Berechnungsformel:

- 1.) Eigene Einkünfte und Bezüge
 ./ Unschädlichkeitsgrenze 624 €
 = Kürzungsbetrag (soweit positiv)
 =====

- 2.) Ungekürzter Höchstbetrag
 ./ Kürzungsbetrag aus Berechnung zu 1.)
 ./ Ausbildungshilfen aus öffentlichen Mitteln
 = gekürzter Höchstbetrag
 =====

Die eigenen **Einkünfte** sind die Einkünfte i.S.v. § 2 Abs. 1 und 2 EStG (= Summe der Einkünfte). Die eigenen **Bezüge** sind Einnahmen, die nicht einkommensteuerpflichtig sind, aber dem Unterhalt dienen, vgl. im einzelnen EStH 33 a.1 „Anrechnung eigener Einkünfte und Bezüge“. Zu beachten ist, dass bei den eigenen Bezügen und Ausbildungshilfen aus öffentlichen Mitteln ein **Kostenpauschbetrag** i.H.v. 180 € im Kalenderjahr abzugsfähig ist, wenn nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden, vgl. EStR 33a.1 Abs. 3 S. 5.

Soweit der Unterhaltsfreibetrag nur zeitanteilig gewährt wird, sind nur die eigenen Einkünfte und Bezüge schädlich, die auf berücksichtigungsfähige Monate entfallen, vgl. hierzu Berechnungsbeispiele in EStH 33 a.3 „Anrechnung eigener Einkünfte und Bezüge“.

Die Ermittlung einer zumutbaren Belastung entfällt, da die Aufwendungen nur im Rahmen der Höchstbeträge abzugsfähig sind.

1.5 Der Ausbildungsfreibetrag, § 33 a Abs. 2 EStG

1.5.1 Welche Abzugsvoraussetzungen müssen vorliegen?

Gem. § 33 a Abs. 2 EStG sind Aufwendungen für die Berufsausbildung eines Kindes unter folgenden Voraussetzungen abzugsfähig:

- **Art der Aufwendungen**

Dem Steuerpflichtigen müssen zwar tatsächlich Aufwendungen für die Berufsausbildung (z.B. Kosten für Lehrmittel, Fahrtkosten, Unterbringung usw.) entstanden sein, ein Einzelnachweis ist jedoch nicht erforderlich. Die Ausbildung beginnt mit Eintritt in die Schule. Es gilt der Berufsausbildungsbegriff i.S.d. § 32 Abs. 4 Nr. 2 a EStG, vgl. auch EStH 32.5.

- **Person des Empfängers**

Der Steuerpflichtige erhält einen Ausbildungsfreibetrag nur für berücksichtigungsfähige Kinder i.S.v. § 32 EStG, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Es reicht nicht aus, wenn die Freibeträge gem. § 32 Abs. 6 S. 6 EStG auf den anderen Ehegatten übertragen wurden. Es besteht jedoch gem.

§ 33 a Abs. 2 S. 5 EStG die Möglichkeit, den grundsätzlich hälftig zustehenden Ausbildungsfreibetrag unter den Eltern anderweitig zu verteilen.

Während der Ableistung des Grundwehr- oder Zivildienstes werden für Kinder keine Freibeträge i.S.v. § 32 Abs. 6 EStG, bzw. Kindergeld und somit auch kein Ausbildungsfreibetrag gewährt, jedoch verlängert sich insoweit das berücksichtigungsfähige Alter, vgl. § 32 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 EStG, sodass im Anschluss daran ein Ausbildungsfreibetrag wieder in Betracht kommt.

• **Auswärtige Unterbringung**

Eine auswärtige Unterbringung liegt vor, wenn das Kind außerhalb des Haushalts der (bei getrennt lebenden Eltern: beider) Eltern wohnt. Dies ist nur bei räumlich selbständiger Unterbringung möglich. Eine vorübergehend auswärtige Unterbringung z.B. zwecks mehrwöchigen Praktikums, begründet noch keine auswärtige Unterbringung, vgl. im Einzelnen EStH 33 a.2 „Auswärtige Unterbringung“.

1.5.2 In welcher Höhe wird der Ausbildungsfreibetrag gewährt?

Der Ausbildungsfreibetrag beträgt **924 €**.

Dieser gilt je auszubildendes Kind. Entstehen mehreren Personen Aufwendungen für die Berufsausbildung desselben Kindes, so ist der Freibetrag unter ihnen zu teilen. Voraussetzung ist auch hier der Anspruch auf einen Kinderfreibetrag bzw. Kindergeld (§ 33 a Abs. 2 S. 3 EStG).

Gem. § 33 a Abs. 3 EStG ist der Monatsteilungsgrundsatz für alle Beträge zu beachten.

Gem. § 33 a Abs. 2 S. 2 EStG sind diese Beträge ggf. den Verhältnissen des Wohnsitzstaates des Kindes anzupassen.

Hinweis:

Kinderbetreuungskosten können ggf. nach § 10 Abs. 1 Nr. 5, bzw. § 35 a EStG berücksichtigt werden.

1.6 Die Pauschbeträge für Behinderte, Hinterbliebene und Pflegepersonen, § 33 b EStG

1.6.1 Welcher Personenkreis ist nach § 33 b EStG steuerlich begünstigt?

Die nach § 33 b EStG begünstigten Personen lassen sich in folgender Übersicht zusammenfassen:

1.) Behinderte mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 % , § 33 b Abs. 2 Nr. 1 EStG
2.) Behinderte mit einem Grad der Behinderung zwischen 25 % und 50 % mit a) Rentenanspruch oder b) dauernder Einbuße der körperlichen Beweglichkeit oder c) typischer Berufskrankheit, (§ 33 b Abs. 2 Nr. 2 a und b EStG)
3.) Hinterbliebene , § 33 b Abs. 4 EStG
4.) Eltern eines behinderten Kindes, § 33 b Abs. 5 EStG „übertragener Behinderten- oder Hinterbliebenen-Pauschbetrag“
5.) Pflegende Personen einer hilflosen Person, § 33 b Abs. 6 EStG „Pflege-Pauschbetrag“

1.6.2 Welche Abzugsvoraussetzungen müssen für den Behinderten-Pauschbetrag vorliegen?

§ 33 b Abs. 2 EStG unterscheidet zwei Personenkreise:

- Personen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 % sind ohne weiteres begünstigt, § 33 b Abs. 2 Nr. 1 EStG; zum Nachweis des Grads der Behinderung vgl. § 33 b Abs. 7 EStG i.V.m. § 65 EStDV und EStH 33 b „Allgemeines“ und „Nachweis der Behinderung“.
- Bei Personen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 25 % und weniger als 50 % ist zusätzlich erforderlich:
 - Ein Rentenanspruch i.S.v. § 33 b Abs. 2 Nr. 2 a EStG oder
 - eine dauernde Einbuße der körperlichen Beweglichkeit, § 33 b Abs. 2 Nr. 2 b EStG oder
 - eine typische Berufskrankheit, § 33 b Abs. 2 Nr. 2 b EStG.

1.6.3 In welcher Höhe wird der Behinderten-Pauschbetrag gewährt?

Die Höhe des Pauschbetrags richtet sich gem. § 33 b Abs. 3 EStG nach dem Grad der Behinderung. Gem. § 33 b Abs. 3 S. 3 EStG beträgt der Pauschbetrag bei hilflosen Personen (Merkzeichen „H“) i.S.v. § 33 b Abs. 6 EStG und Blinde (Merkzeichen „Bl“) 3.700 €. Der Pauschbetrag ist ein Jahresbetrag und wird auch dann in voller Höhe gewährt, wenn die Voraussetzungen nicht während des ganzen Kalenderjahres vorgelegen haben. Bei Änderung des Grades der Behinderung wird der Pauschbetrag für den höchsten in diesem VZ festgestellten Grad der Behinderung gewährt, vgl. EStR 33 b Abs. 8.

1.6.4 Welche Abzugsvoraussetzungen müssen für den Hinterbliebenen-Pauschbetrag erfüllt sein?

Gem. § 33 b Abs. 4 EStG wird ein Hinterbliebenen-Pauschbetrag unter folgenden Voraussetzungen gewährt:

- Der hinterbliebenen Person sind laufende Hinterbliebenenbezüge bewilligt worden und werden auf Grund der in § 33 b Abs. 4 Nr. 1 bis 4 EStG genannten Vorschriften geleistet, vgl. EStH 33 b „Hinterbliebenen-Pauschbetrag“ oder
- das Recht auf die Hinterbliebenenbezüge ruht oder
- der Anspruch auf Hinterbliebenenbezüge wurde durch Zahlung eines Kapitals abgefunden.

1.6.5 In welcher Höhe wird der Hinterbliebenen-Pauschbetrag gewährt?

Gem. § 33 b Abs. 4 EStG beträgt der Hinterbliebenen-Pauschbetrag 370 €. Der Pauschbetrag ist ein Jahresbetrag und wird auch dann in voller Höhe gewährt, wenn die Voraussetzungen nicht während des ganzen Kalenderjahres vorgelegen haben. Erfüllen bei einer Ehe beide Ehegatten die Voraussetzungen, so erhält jeder von ihnen einen Hinterbliebenen-Pauschbetrag (EStR 33 b Abs. 1 S. 1).

1.6.6 Welche Abzugsvoraussetzungen müssen für die Übertragung des Behinderten- oder Hinterbliebenen-Pauschbetrags gem. § 33 b Abs. 5 EStG vorliegen?

Gem. § 33 b Abs. 5 EStG wird der Behinderten-Pauschbetrag unter folgenden Voraussetzungen übertragen:

- Das Kind erfüllt die Voraussetzungen für einen Behinderten- oder Hinterbliebenen-Pauschbetrag i.S.d. § 33 b Abs. 1 bis 4 EStG,
- das Kind nimmt den Pauschbetrag selbst nicht in Anspruch,
- der Steuerpflichtige hat für dieses Kind Anspruch auf einen Freibetrag gem. § 32 Abs. 6 EStG oder Kindergeld,
- der Steuerpflichtige stellt einen dahingehenden Antrag,
- bei nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Kindern ist EStR 33 b Abs. 3 zu beachten.

1.6.7 In welcher Höhe wird ein übertragener Behinderten- oder Hinterbliebenen-Pauschbetrag gewährt?

Die Höhe des jeweiligen Pauschbetrags richtet sich nach der Höhe des dem Kind selbst zustehenden Pauschbetrags. Übertragene Pauschbeträge sind ebenfalls Jahresbeträge und werden auch dann in voller Höhe gewährt, wenn die Voraussetzungen nicht während des ganzen Kalenderjahres vorgelegen haben. Gem. § 33 b Abs. 5 S. 2 EStG ist der Pauschbetrag grundsätzlich auf beide Elternteile hälftig zu verteilen, es sei denn der Kinderfreibetrag wurde auf einen Elternteil übertragen. Jedoch ist gem. § 33 b Abs. 5 S. 3 EStG auf gemeinsamen Antrag der Eltern eine abweichende Aufteilung möglich. (Nicht jedoch gem. § 26 a Abs. 2 S. 2 EStG bei Einzelveranlagung für Ehegatten. Hier werden außergewöhnliche Belastungen dem zugerechnet, der die Aufwendungen getragen hat. Ein Antrag auf hälftige Verteilung ist jedoch möglich.) Eine gleichzeitige Berücksichtigung der Aufwendungen eines Elternteils, für die der Behinderten-Pauschbetrag gilt, als außergewöhnliche Belastungen nach § 33 EStG ist dann nicht möglich (§ 33 b Abs. 5 S. 4 EStG).

1.6.8 Welche Abzugsvoraussetzungen müssen für den Pflege-Pauschbetrag vorliegen?

Gem. § 33 b Abs. 6 EStG wird ein Pflege-Pauschbetrag unter folgenden Voraussetzungen gewährt:

- Der Steuerpflichtige pflegt eine nicht nur vorübergehend hilflose Person i.S.d. § 33 b Abs. 6 S. 2 und 3 EStG unentgeltlich, vgl. EStH 33 b „Pflege-Pauschbetrag“ (das für ein behindertes Kind empfangene Pflegegeld führt nicht zu schädlichen Einnahmen, § 33 b Abs. 6 S. 2 EStG),
- der Steuerpflichtige führt die Pflege persönlich in einem EU- bzw. EWR-Staat in seiner eigenen Wohnung oder in der Wohnung der hilfsbedürftigen Person durch, § 33 b Abs. 6 S. 5 EStG.

1.6.9 In welcher Höhe wird der Pflege-Pauschbetrag gewährt?

Der Pflege-Pauschbetrag beträgt 924 €. Dies ist ein Jahresbetrag, der auch dann in voller Höhe gewährt wird, wenn die Voraussetzungen nicht während des ganzen Kalenderjahres vorgelegen haben. Pflegt der Steuerpflichtige mehrere Personen, so erhält er für jede gepflegte Person einen Pflege-Pauschbetrag. Wenn mehrere Personen dieselbe Person pflegen, ist der Pflege-Pauschbetrag gem. § 33 b Abs. 6 S. 6 EStG nach Köpfen zu teilen.

1.6.10 In welchem Konkurrenzverhältnis steht § 33 b EStG zu anderen Vorschriften?

Der Behinderten-Pauschbetrag, der übertragene Behinderten-Pauschbetrag und der Pflege-Pauschbetrag können statt einer Berücksichtigung der tatsächlich nachgewiesenen Aufwendungen gem. § 33 EStG unter Abzug der zumutbaren Belastung geltend gemacht werden. Es besteht insoweit ein Wahlrecht. Das jeweilige Wahlrecht kann in einem VZ nur einheitlich ausgeübt werden.

Mit dem Behinderten-Pauschbetrag werden laufende und typische Kosten für die Hilfe bei den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens, für die Pflege und für einen erhöhten Wäschebedarf abgegolten. Übrige behinderungsbedingte Kosten können zusätzlich zum Behinderten-Pauschbetrag als außergewöhnliche Belastungen nach § 33 EStG berücksichtigt werden (vgl. EStR 33 b Abs. 1 S. 2 bis 4, EStH 33 b „Neben den Pauschbeträgen für behinderte Menschen zu berücksichtigende Aufwendungen“).

Nicht abgegolten sind folgende (übrige) Aufwendungen:

- Aufwendungen, die mit der Körperbehinderung zusammen hängen (sie unterliegen wegen ihrer Einmaligkeit nicht der Typisierung des § 33 b EStG),
- Zusätzliche Kosten, z.B. für Operationen, Heilbehandlungen, Kuren, Arzneimittel und bestimmte Kfz-Kosten. Bei Kfz-Kosten gilt, soweit sie weder Betriebsausgaben noch Werbungskosten sind:

Bis zu 3.000 km jährlich für behinderungsbedingte Fahrten mit **0,30 €** je km bei einem Grad der Behinderung von mindestens 70 % und einer Geh- und Stehbehinderung (Merkzeichen „G“) oder einem Grad der Behinderung von mindestens 80 %. Die gefahrenen km müssen nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden.

Bis zu 15.000 km jährlich für behinderungsbedingte und sonstige Fahrten mit 0,30 € je km bei außergewöhnlich gehbehinderten (Merkzeichen „aG“), blinden (Merkzeichen „Bl“) und hilflosen (Merkzeichen „H“) Menschen. Die gefahrenen km sind nachzuweisen oder glaubhaft zu machen.

Über diese Grenzen hinausgehende gefahrene km gelten i.d.R. als unangemessen. Gleiches gilt für einen höheren Aufwand als 0,30 € je km (zuletzt bestätigt durch BFH-Urteil vom 21.11.2018 – VI R 28/16). Bei Fahrleistungen, die durch eine berufsqualifizierende Ausbildung bedingt sind, können ausnahmsweise noch bis zu **5.000 km zusätzlich** anerkannt werden, vgl. hierzu EStH 33.1 – 33.4 „Fahrtkosten behinderter Menschen“.

2. Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende, § 24 b EStG

2.1 Vorschriften und Verwaltungsanweisungen

2.1.1 Welche Vorschriften und Verwaltungsanweisungen sind zu beachten?

Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende ist in § 24 b EStG geregelt. Hierzu ist EStH 24 b und der Erlass zu § 24 b EStG/1 zu beachten.

2.2 Abzugsvoraussetzungen und Höhe des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende

2.2.1 Welche Abzugsvoraussetzungen müssen vorliegen?

Ein Entlastungsbetrag für Alleinerziehende kann gem. § 24 b EStG unter folgenden Voraussetzungen von der Summe der Einkünfte abgezogen werden:

- Das berücksichtigungsfähige Kind i.S.v. § 32 Abs. 1 EStG muss zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehören. Die Haushaltszugehörigkeit wird angenommen, wenn das Kind in der Wohnung des Alleinstehenden gemeldet ist. Ist das Kind bei mehreren Personen gemeldet, erhält nur derjenige den Entlastungsbetrag, bei dem die Voraussetzungen für die Auszahlung des Kindergeldes erfüllt sind.
- Das Kind muss durch eine Identifikationsnummer identifiziert sein.
- Der Steuerpflichtige muss gem. § 24 b Abs. 2 EStG alleinstehend sein. Dies ist der Fall, wenn:
 - Die Voraussetzungen für die Anwendung des Splitting-Verfahrens nicht vorliegen oder der Alleinstehende verwitwet ist und
 - keine Haushaltsgemeinschaft mit anderen volljährigen Personen (ausgenommen berücksichtigungsfähige Kinder) besteht.

Vgl. im Einzelnen Steuererlasse, § 24 b EStG/1, Tz. 4 ff.

2.2.2 In welcher Höhe wird der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende gewährt?

Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende wird i.H.v. **1.908 €** gewährt und erhöht sich für jedes weitere Kind um **240 €**. Gem. § 24 b Abs. 4 EStG gilt der Monatsteilungsgrundsatz.

3. Der Altersentlastungsbetrag, § 24 a EStG

3.1 Vorschriften und Verwaltungsanweisungen

3.1.1 Welche Vorschriften und Verwaltungsanweisungen sind zu beachten?

Der Altersentlastungsbetrag ist in § 24 a EStG geregelt. An Verwaltungsanweisungen sind hierzu EStR und EStH 24 a ergangen.

Rechtslage ab 1.1.2005

Durch die Einführung der nachgelagerten Besteuerung der Altersbezüge mit dem Alterseinkünftegesetz hat der Altersentlastungsbetrag seine verfassungsrechtliche Rechtfertigung verloren. Auf Grund des stufenmäßigen Übergangs zur nachgelagerten Besteuerung über einen Zeitraum von 35 Jahren, muss auch der Altersentlastungsbetrag im gleichen Maß abgeschmolzen werden.

Dies geschieht durch eine Absenkung des Vom-Hundert-Satzes von bisher 40 % um 1,6 v.H. jährlich in den ersten 15 Jahren und eine Absenkung von 0,8 v.H. in den folgenden 20 Jahren.

Der Höchstbetrag von bisher 1.908 € wurde auf 1.900 € abgerundet und wird in der Umstellungsphase der nächsten 35 Jahre entsprechend den aus der Tabelle des § 24 a EStG zu entnehmenden Beträgen stufenweise bis auf 0 € abgesenkt.

Der jeweils geltende Altersentlastungsbetrag wird für den einzelnen Bezieher von Alterseinkünften mit der Besteuerungssituation in dem auf die Vollendung des 64. Lebensjahres folgenden Jahres „eingefroren“. Der so ermittelte Vom-Hundert-Satz und Höchstbetrag gilt dann für den Einzelnen zeitlebens. Die jeweilige Höhe des Altersentlastungsbetrags ist abhängig von der Höhe der Bemessungsgrundlage.

3.2 Abzugsvoraussetzungen und Bemessungsgrundlage für den Altersentlastungsbetrag

3.2.1 Welche Abzugsvoraussetzungen müssen vorliegen?

Gem. § 24 a S. 3 EStG ist Voraussetzung, dass der Steuerpflichtige **vor Beginn** des VZ der Inanspruchnahme das **64. Lebensjahr vollendet** hat. Die Lebensaltersberechnung ist unter Berücksichtigung des § 108 AO, §§ 187 Abs. 2 und 188 Abs. 2 BGB vorzunehmen.

Beispiel:

a) A ist am 1.1.1954 geboren.

b) A ist am 2.1.1954 geboren.

a) A vollendet mit Ablauf des 31.12.2017 sein 64. Lebensjahr. Er erhält daher ab dem VZ 2018 einen Altersentlastungsbetrag.

b) A vollendet mit Ablauf des 1.1.2018 sein 64. Lebensjahr. Er erhält daher erst ab dem VZ 2019 einen Altersentlastungsbetrag.

3.2.2 Wie wird die Bemessungsgrundlage für den Altersentlastungsbetrag ermittelt?

Gem. § 24 a S. 1 EStG wird der Altersentlastungsbetrag mit einem aus der Tabelle des § 24 a EStG zu entnehmenden Prozentsatz aus der Summe des Arbeitslohns und der positiven Summe der übrigen Einkünfte, außer Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, Versorgungsbezügen und Leibrenten i.S.d. § 24 a S. 2 EStG ermittelt, **höchstens** jedoch der sich aus der Tabelle des § 24 a EStG ergebende Höchstbetrag. Der Prozentsatz und der Höchstbetrag bleiben beim Betreffenden zeitlebens erhalten, während die Bemessungsgrundlage für jeden VZ neu ermittelt wird. Die Zusammensetzung der Bemessungsgrundlage rührt daher, dass Versorgungsbezüge über den Versorgungsfreibetrag gem. § 19 Abs. 2 EStG und Leibrenten über die Besteuerung des Ertragsanteils gem. § 22 EStG als typische Altersbezüge bereits steuerlich begünstigt sind.

Die **Bemessungsgrundlage** errechnet sich nach folgender Formel:

$$\begin{aligned} & \text{Arbeitslohn, brutto} \\ + & \text{ Summe der übrigen Einkünfte i.S.v. § 24 a S. 1 und 2 EStG, nur soweit positiv *} \\ = & \text{ Bemessungsgrundlage für den Altersentlastungsbetrag} \\ & \text{=====} \end{aligned}$$

* Soweit die Summe der übrigen Einkünfte negativ ist, bildet der ungekürzte Arbeitslohn die Bemessungsgrundlage.

Beim **Arbeitslohn** sind die steuerpflichtigen Einnahmen gem. § 19 Abs. 1 EStG ohne Abzug von Werbungskosten oder des Pauschbetrags für Werbungskosten zu erfassen.

Bei den **übrigen Einkünften** sind gem. § 24 a Abs. 1 S. 2 EStG **nicht** einzubeziehen:

- Versorgungsbezüge gem. § 19 Abs. 2 EStG,
- Einkünfte aus Leibrenten gem. § 22 Nr. 1 S. 3 a) EStG,
- steuerpflichtige Abgeordneten-Bezüge gem. § 22 Nr. 4 S. 4 b) EStG,
- Einkünfte gem. § 22 Nr. 5 Satz 1, soweit § 22 Nr. 5 S. 11 EStG anzuwenden ist,
- Einkünfte gem. § 22 Nr. 5 Satz 2 a) EStG.

Gem. § 24 a S. 4 EStG ist der Altersentlastungsbetrag bei Ehegatten auch im Fall der Zusammenveranlagung gesondert zu ermitteln. Es wird jeweils die getrennt zu ermittelnde Summe der Einkünfte als Bemessungsgrundlage für § 24 a EStG herangezogen; jeder Ehegatte hat daher seine eigene Bemessungsgrundlage.

II. Examensrelevante Fälle

Fälle 1 bis 8

Fall 1:

S erwirbt im Dezember 2019 einen Rollstuhl für 5.000 €, den er wegen eines Unfalls benötigt. Zur Finanzierung nimmt er einen Kredit i.H.v. 5.000 € auf und überweist am 20.12.2019 5.000 € an den Lieferanten. S muss für das Darlehen 4 % Zinsen p.a. bezahlen und tilgt beginnend ab 20.1.2020 das Darlehen mit monatlich 150 €.

Liegen außergewöhnliche Belastungen i.S.v. § 33 EStG vor und wann sind sie zu berücksichtigen?

Fall 2:

T, die bisher als Sekretärin tätig war, kann ihren Beruf nicht mehr ausüben, da sie auf Grund eines Unfalls ein steifes Handgelenk hat. Für die Umschulung zur Übersetzerin sind ihr im Jahr 2019 Kosten i.H.v. 7.000 € entstanden.

Wie können die Kosten steuerlich geltend gemacht werden?

Fall 3:

X hat folgende Ausgaben:

- a) 15.000 € für ein Hallenschwimmbad wegen eines schweren Rückenleidens,
- b) 1.000 € für ein Wärmebestrahlungsgerät wegen des schweren Rückenleidens,
- c) 500 € für die Wiederbeschaffung von Kleidungsstücken und Kleinmöbeln, die bei einer Überschwemmung im Hallenbad vernichtet wurden.

Können die Kosten als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden?

Fall 4:

A unterstützt seinen vermögenslosen Großvater G (75 Jahre alt) mit jährlich 4.800 € (keine Beiträge zur Basiskranken- und Pflegeversicherung enthalten). G hat 2019 insgesamt 3.500 € Pension als ehemaliger Beamter und monatlich 200 € Rente von der deutschen Rentenversicherung erhalten. Beides bezieht G seit dem 65. Lebensjahr, das er 2008 vollendet hat. In 2019 hat der steuerfreie Teil der Rente 1.056 € betragen

In welcher Höhe kann A die Unterstützungsleistungen steuerlich geltend machen?

Fall 5:

V, wohnhaft in Mosbach, zahlt an seinen 24-jährigen Sohn S im Jahr 2019 monatlich 400 €. S lebt und studiert in Heidelberg. S hat 2019 monatlich 200 € mit einem Nebenjob verdient und 500 € nach dem BaföG erhalten.

In welcher Höhe kann V die Unterstützungsleistungen geltend machen?

Fall 6:

V leistet Unterhalt an seinen studierenden Sohn S (28 Jahre). S hat Wertpapiere im Wert von ca. 28.000 €, die er für den Aufbau seiner beruflichen Existenz bereit hält und damit während der Ausbildungszeit Einkünfte erzielt.

Können die Unterhaltsaufwendungen steuerlich berücksichtigt werden?

Fall 7:

A, geboren am 5.7.1950, hat im VZ 2019 folgende Einkünfte:

Einkünfte aus Gewerbebetrieb:	6.000 €
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung:	./. 500 €
Pensionszahlungen als früherer Beamter:	12.000 € (Versorgungsbeginn 2014)

Wie hoch ist sein Gesamtbetrag der Einkünfte?

Fall 8:

Die Eheleute M (geboren am 5.6.1947) und F (geboren am 31.12.1950) haben im VZ 2019, in dem sie zusammen zu veranlagern sind, folgende Einnahmen:

	M	F
Arbeitslohn, netto	0 €	6.000 €
Einbehaltene Lohnsteuer und Sozialversicherung	0 €	1.160 €
Altersrente, Besteuerungsanteil	4.500 €	0 €
Verlust aus Vermietung und Verpachtung	0 €	./. 1.200 €
Veräußerungsgewinn, § 23 EStG	3.500 €	0 €

Wie hoch ist der gemeinsame Gesamtbetrag der Einkünfte von M und F in 2019?

Lösungen zu den Fällen

Zu Fall 1:

Außergewöhnliche Belastungen liegen **dem Grunde nach** vor:

- Aufwendungen (Geldausgabe),
 - Belastung des Einkommens (kein Ersatz von der Versicherung),
 - Außergewöhnlichkeit (ein vergleichbarer Personenkreis hat diese Kosten i.d.R. nicht),
 - Zwangsläufigkeit: Dem Grunde nach: Das auslösende Ereignis (Unfall) war zwangsläufig (tatsächliche Zwangsläufigkeit), der Höhe nach: Die Ausgaben waren notwendig und angemessen.
- Es liegen daher außergewöhnliche Belastungen allgemeiner Art gem. § 33 Abs. 1 EStG vor.

Der Höhe nach sind die Kosten für den Rollstuhl und die damit zusammenhängenden Finanzierungskosten nach Abzug der zumutbaren Belastung i.S.v. § 33 Abs. 3 EStG abzugsfähig.

Der Zeitpunkt der Berücksichtigung ist für die Kosten des Rollstuhls i.H.v. 5.000 € das Jahr 2019 (=Jahr der Verausgabung). Der Zeitpunkt der Tilgung des Darlehens ist unerheblich, vgl. EStH 33.1 – 33.4 „Darlehen“. Die Zinsen sind jeweils im Zeitpunkt der Zahlung berücksichtigungsfähig.

Zu Fall 2:

- Gem. § 9 Abs. 1 EStG besteht die Möglichkeit, die Aufwendungen als vorweggenommene Werbungskosten bei den Einkünften nach § 19 EStG abzuziehen.
- Nur soweit ein unmittelbarer Bezug zur künftigen Berufstätigkeit fehlt, können gem. § 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG 6.000 € als Sonderausgaben berücksichtigt werden.
- Gem. § 33 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 S. 2 Hs. 2 EStG können dann 1.000 € (Rest) nach Abzug der zumutbaren Belastung abgezogen werden. Voraussetzung für die Berücksichtigung von Umschulungskosten ist, dass die Erstausbildung (hier: Sekretärin) endgültig ihren wirtschaftlichen Wert verloren hat (vgl. EStH H 33.1-33.4 „Umschulungskosten“).

Zu Fall 3:

a) Kosten für das Hallenbad:

- Die Ausgaben sind unangemessen (öffentliches Schwimmbad als Alternative),
- Es fehlt an einer Vermögensbelastung, da X einen marktgängigen Gegenwert erlangt (Verkehrswert des Schwimmbads).

Es liegen daher insoweit keine berücksichtigungsfähigen außergewöhnlichen Belastungen gem. § 33 Abs. 1 EStG vor.

b) Kosten für das Bestrahlungsgerät:

- Die Kosten sind medizinisch indiziert und angemessen,
- die Gegenwerttheorie greift nicht bei anzuerkennenden medizinischen Hilfsmitteln.

Es liegen daher insoweit berücksichtigungsfähige außergewöhnliche Belastungen gem. § 33 Abs. 1 EStG vor.

c) Kosten für die Wiederbeschaffung von Kleidung und Hausrat:

- Die Kosten sind – trotz eines Gegenwerts – grundsätzlich als außergewöhnliche Belastungen anzuerkennen, allerdings nur in besonderen Fällen, vgl. EStR 33.2 (Brand, Hochwasser usw.).
- Im Übrigen ist aber noch in angemessenem Umfang Kleidung und Hausrat vorhanden, da nur einzelne Kleidungsstücke und Kleinmöbel, die sich zum Zeitpunkt der Überschwemmung im Hallenbad befanden, vernichtet wurden.

Es liegen daher insoweit keine berücksichtigungsfähigen außergewöhnlichen Belastungen gem. § 33 Abs. 1 EStG vor.

Zu Fall 4:

Die Unterstützungsleistungen sind gem. § 33 a Abs. 1 S. 1 EStG i.H.v. höchstens 9.168 € abzugsfähig, wenn der Höchstbetrag nicht wegen eigener Einkünfte und Bezüge des G zu kürzen ist.

1.) Ermittlung der eigenen Einkünfte und Bezüge, § 33 a Abs. 1 S. 5 EStG:

Eigene Einkünfte:

a) Pension, § 19 Abs. 1 Nr. 2 EStG

Pension:	3.500 €	
Versorgungsfreibetrag:		
35,2 % von 3.500 € (Versorgungsbeginn in 2008)	./. 1.232 €	
	./. 792 €	
Zuschlag zum Versorgungs-Freibetrag (Gem. § 19 Abs. 2 S. 8 EStG bleibt der Versorgungsfreibetrag unverändert)		
WKPB, § 9 a Nr. 1 b EStG	<u>./. 102 €</u>	1.374 €

b) Rente, § 22 EStG

Rente 12 x 200 € =	2.400 €	
Steuerfreier Teil der Rente	<u>./. 1.056 €</u>	
Besteuerungsanteil:	1.344 €	
(Gem. § 22 Nr. 1 S. 5 EStG bleibt der steuerfreie Teil der Rente unverändert)		
WKPB, § 9 a Nr. 3 EStG	<u>./. 102 €</u>	<u>1.242 €</u>
Summe der Einkünfte		2.616 €

Eigene Bezüge

Rente insgesamt	2.400 €	
Besteuerungsanteil	<u>./. 1.344 €</u>	
Nicht der Besteuerung unterliegender Teil der Rente, EStR 33 a Abs. 3 Nr. 2	1.056 €	
Versorgungsfreibetrag inkl. Zuschlag, § 33 a Abs. 1 S. 5 EStG	+ 2.024 €	
 Kostenpauschale, R 33 a Abs. 3 S. 5 EStR	 <u>./. 180 €</u>	 <u>2.900 €</u>
Summe Einkünfte und Bezüge		5.516 €
Unschädlich gem. § 33 a Abs. 1 S. 5 EStG		<u>./. 624 €</u>
Abzugsbetrag:		4.892 €

2.) Ermittlung des Höchstbetrags:

Ungekürzter Höchstbetrag gem. § 33 a Abs. 1 S. 1 EStG		9.168 €
 Abzugsbetrag nach Berechnung zu 1.)		 <u>./. 4.892 €</u>
Höchstbetrag:		4.276 €
		=====
Tatsächliche Aufwendungen:	4.800 €	
Abzugsfähige Aufwendungen:	4.276 €	

Zu Fall 5:

V kann für S einen Ausbildungsfreibetrag in folgender Höhe geltend machen:

Ausbildungsfreibetrag, § 33 a Abs. 2 S. 1 EStG (auswärtige Unterbringung, über 18 J.)		924 €
--	--	-------

Die eigenen Einkünfte und Bezüge des S sind unerheblich; sie verringern nicht den Ausbildungsfreibetrag. Ein Abzug der Aufwendungen des V nach § 33 a Abs. 1 EStG scheidet aus, da V für S Anspruch auf einen Kinderfreibetrag oder Kindergeld hat.

Zu Fall 6:

Ein Ausbildungsfreibetrag kommt nicht in Betracht, da S mit 28 Jahren nicht mehr die Voraussetzungen für die Gewährung des Freibetrags für Kinder bzw. für Kindergeld erfüllt.

Die Berücksichtigung der Unterhaltsleistungen kommt gem. § 33 a Abs. 1 EStG in Betracht.

Problematisch ist, ob in diesem Fall schädliches eigenes Vermögen des S gem. § 33 a Abs. 1 S. 4 EStG vorliegt. Grundsätzlich liegt die Grenze für schädliches eigenes Vermögen bei maximal 15.500 €, vgl. EStR 33 a.1 Abs. 2. Dies ist jedoch nur i.d.R. anzuwenden. Da jedoch vermögenssteuerlich Kapitalvermögen bis zu 80.000 DM steuerfrei war und eine rentierliche Anlage zwecks Verwendung für die Ausbildung bzw. die spätere Existenzgründung vorliegt, kann das eigene Vermögen des S unberücksichtigt bleiben, vgl. EFG 1996, 59. Unter diesem Gesichtspunkt und mit Rücksicht auf die sinnvolle Anlage für Ausbildungszwecke und ggf. spätere Existenzgründung dürfte das über dem Grenzbetrag liegende Vermögen wohl unschädlich sein.

Zu Fall 7:

Einkünfte aus Gewerbebetrieb		6.000 €
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung		./ 500 €
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit:		
Einnahmen (Versorgungsbezüge)	12.000 €	
Versorgungsfreibetrag inkl. Zuschlag	./ 2.496 €	
WKPB (§ 9 a S. 1 Nr. 1 b) EStG)	./ 102 €	<u>9.402 €</u>
Summe der Einkünfte		14.902 €

Altersentlastungsbetrag, da 64. Lebensjahr vollendet:

Bemessungsgrundlage:

Arbeitslohn, § 19 Abs. 1 EStG (Versorgungsbezüge!)	0 €	
Einkünfte aus Gewerbebetrieb	6.000 €	
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	./ 500 €	
Positive Summe der übrigen Einkünfte	5.500 €	
Davon 24 % * =	1.329 €	
Maximal *		<u>./ 1.140 €</u>
Gesamtbetrag der Einkünfte		13.762 €

* Da A das 64. Lebensjahr in 2014 vollendet hat, beträgt der für ihn maßgebliche Vomhundertsatz 24 % (2015 = Folgejahr) und der Höchstbetrag 1.140 €.

Zu Fall 8:

	M	F
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, F:		
Bruttoeinnahmen	7.160 €	
WKPB (§ 9 a S. 1 Nr. 1 a) EStG)	<u>./. 1.000 €</u>	6.160 €
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, F		<u>./. 1.200 €</u>
Sonstige Einkünfte gem. § 23 EStG, M:	3.500 €	
Sonstige Einkünfte Rente, M:		
Einnahmen (Besteuerungsanteil)	4.500 €	
WKPB (§ 9 a S. 1 Nr. 3 EStG)	<u>./. 102 €</u>	<u>4.398 €</u>
Summe der Einkünfte	7.898 €	4.960 €
Altersentlastungsbetrag für M und F, da beide das 64. Lebensjahr vollendet haben		
Bemessungsgrundlage für M :		
Arbeitslohn	0 €	
Leibrente (nicht anzusetzen)	0 €	
Sonstige Einkünfte gem. § 23 EStG	<u>3.500 €</u>	
Positive Summe der Einkünfte (= BMG)	3.500 €	
Davon 28,8 % * = Altersentlastungsbetrag (unter Höchstbetrag)		<u>./. 1.008 €</u>
Bemessungsgrundlage für F :		
Bruttoarbeitslohn	7.160 €	
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung: ./. 1.200 €, negativ, daher kein Ansatz	<u>0 €</u>	
Bemessungsgrundlage	7.160 €	
Davon 24 %* =	1.718 €	
Altersentlastungsbetrag, Höchstbetrag*		<u>./. 1.140 €</u>
Gesamtbetrag der Einkünfte	6.890 €	3.820 €
Gemeinsamer Gesamtbetrag der Einkünfte	10.710€	

* Für M beträgt der Vomhundertsatz von 28,8 % und der Höchstbetrag von 1.368 €, da er das 64. Lebensjahr in 2011 vollendet hat, Folgejahr 2012. Für F beträgt der Vomhundertsatz 24 % und der Höchstbetrag 1.140 €, da sie in 2014 das 64. Lebensjahr vollendet hat, das Folgejahr ist somit 2015.

III. Der Examensfall zum Thema

1. Sachverhalt

1. Persönliche Verhältnisse:

Die Eheleute M (geb. am 14.7.1971) und F (geb. am 23.12.1973) leben seit dem 1.7.2011 in ihrem Einfamilienhaus in Karlsruhe. M ist seit 2009 als selbständiger Ingenieur tätig. Er ermittelt seinen Gewinn nach § 4 Abs. 3 EStG. F ist halbtags als Rechtspflegerin beim Amtsgericht in Karlsruhe tätig. Sie ist Beamtin.

M und F haben zwei gemeinsame Kinder.

Sohn S, geb. am 12.6.1998 ist von Geburt an schwerstbehindert und muss wegen seiner Hilflosigkeit dauernd betreut werden. Zur Unterstützung der halbtags berufstätigen F hat M Frau D angestellt, die im ganzen Jahr 2019 bei der Betreuung des S und im Haushalt geholfen hat. D erhielt im Jahr 2019 einen Bruttoarbeitslohn i.H.v. 9.000 €. Lohnsteuer und Sozialversicherung wurden ordnungsgemäß einbehalten und abgeführt. Der Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung betrug 3.420 €.

Tochter T, geb. am 18.2.2001, geht in Karlsruhe zur Schule und lebt bei ihren Eltern. Von Januar bis Juni 2019 und von August bis Dezember 2019 arbeitete T zur Aufbesserung ihres Taschengeldes als Teilzeitkraft in einem Büro. Dort erledigte sie Schreibarbeiten. T erhielt hierfür einen monatlichen Bruttoarbeitslohn i.H.v. 400 €. Wegen der geringen Höhe des Arbeitslohns war ein Lohnsteuerabzug nicht vorzunehmen; eine Lohnsteuerkarte hat jedoch vorgelegen. Das Gehalt wurde jeweils pünktlich zum 1. des Folgemonats auf ein Konto der T überwiesen, außer für den Monat Juli 2019, in dem T einen 4-wöchigen Sprachkurs in London besuchte. Die Kosten hierfür i.H.v. 1.400 € hat M bezahlt.

2. Sachliche Verhältnisse:

Die Einkünfte des M aus Gewerbebetrieb betragen in **2019**: 90.000 €

M hatte zum 1.4.1996 60 % der Anteile an der Teller-AG von seinem Vater für 70.000 € erworben und hält diese seither im Privatvermögen.

Am 4.6.2018 beschließt die Gesellschafterversammlung der Teller-AG die gesamte Gewinnausschüttung des Wirtschaftsjahres 2017 i.H.v. 130.000 €. Die Auszahlung erfolgt lt. Gesellschafterbeschluss jedoch erst im Januar 2019. Ein Antrag gem. § 32 d Abs. 2 Nr. 3 EStG wurde nicht gestellt.

Der Bruttoarbeitslohn der F beträgt in **2019** 17.500 €

F fährt an 220 Tagen mit dem Fahrrad zum 8 km entfernten Landgericht in Karlsruhe.

Am 22.6.2019 um 8.00 Uhr begab sich F auf eine zweitägige Dienstreise zu einer Dienstbesprechung zum Oberlandesgericht in Koblenz. Sie kehrte am 23.6.2019 um 19.00 Uhr wieder in ihre Wohnung zurück. Für die Fahrt benutzte sie ihren eigenen Pkw, für den sie bezüglich der Nutzung keine Aufzeichnungen führt. Die gesamte Fahrtstrecke beträgt 280 km. Die Übernachtungskosten in Koblenz betru-

gen einschließlich Frühstück 70 €, die F selbst bezahlte. Außerdem bezahlte sie für 2 Mittagessen in Restaurants je 25 €. Die Anforderungen des § 33 UStDV sind erfüllt. Am 22.6.2018 war sie vom Leiter der Dienstbesprechung eingeladen worden. Der auf sie entfallende Anteil einschließlich Getränke hat 50 € betragen. F erhält von ihrem Arbeitgeber 164,00 € als Reisekostenersatz erstattet.

F hat in **2018** außerdem Einkünfte aus Gewerbebetrieb als Kommanditistin i.H.v.

5.920€

M ließ im Mai 2019 im gemeinsamen Einfamilienhaus für 7.500 € brutto einen Treppenlift vom Erdgeschoss ins Obergeschoss einbauen, mit dem S befördert werden kann. Die Rechnung wurde im Oktober 2019 bezahlt.

Sonstige Ausgaben:

M zahlte im Jahr 2019 7.000 € in eine Lebensversicherung ohne Kapitalwahlrecht ein, die er am 20.11.2004 abgeschlossen hatte. Des Weiteren zahlte er Beiträge i.H.v. 2.200 € zur privaten Basis-Krankenversicherung und 300 € zur gesetzliche Pflegeversicherung. Die Krankenversicherung enthält auch eine Absicherung für Krankengeld.

Die beihilfeberechtigte F zahlte im Jahr 2019 Beiträge i.H.v. 1.200 € zur privaten Basis-Krankenversicherung und 300 € zur gesetzlichen Pflegeversicherung für sich und die beiden Kinder. Außerdem zahlte sie Beiträge i.H.v. 200 € zur Unfallversicherung. Die Krankenversicherung enthält auch eine Absicherung für Krankengeld. Es liegen weder bei M noch bei F Altersvorsorgebeiträge i.S.v. § 82 EStG vor.

M spendete im September 2019 3.250 € an politische Parteien.

F spendete im November 2019 250 € an politische Parteien.

2. Aufgabe

Ermitteln Sie das zu versteuernde Einkommen von M und F und die Höhe des Kindergeldes für den VZ 2019. M und F haben die Zusammenveranlagung gewählt. Nehmen Sie auch Stellung zu eventuellen Steuerermäßigungsbeträgen. Gehen Sie bitte auch auf die Problematik der Kapitalertragsteuer ein.

Sofern Wahlrechte bestehen, ist die für die Eheleute günstigste Auswirkung zu unterstellen. Alle erforderlichen Anträge gelten als gestellt. Alle erforderlichen Belege und Bescheinigungen liegen vor.

(Bearbeitungszeit: 1 Stunde)

IV. Lösung zum Examensfall

1. Persönliche Steuerpflicht, Veranlagungsart und Tarif

Die Eheleute M und F haben ihren Wohnsitz im Inland und sind daher unbeschränkt einkommensteuerpflichtig (§ 1 Abs. 1 S. 1 EStG). Da sie rechtsgültig verheiratet sind und nicht dauernd getrennt leben, wird für sie die Ehegattenveranlagung durchgeführt. Gem. § 26 Abs. 1 EStG können sie zwischen Einzelveranlagung für Ehegatten und Zusammenveranlagung wählen. Laut Sachverhalt haben sie Zusammenveranlagung gewählt. Es wird daher der Splittingtarif gewährt.

2. Ermittlung des gemeinsamen Gesamtbetrags der Einkünfte VZ 2019

Einkünfte aus Gewerbebetrieb des M gem. § 15 EStG lt. Sachverhalt : 90.000 €

Einkünfte aus Kapitalvermögen des M gem. § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG:

Der Zuflusszeitpunkt der Gewinnausschüttung ist 2018, da M mit 60 % beherrschender Gesellschafter ist, EStH 20.2 „Zuflusszeitpunkt bei Gewinnausschüttungen – beherrschende Gesellschafter“.

M erzielt Einnahmen i.H.v. $60 \% \times 130.000 \text{ €} = 78.000 \text{ €}$. Die Erträge sind gem. § 43 Abs. 1 EStG kapitalertragsteuerpflichtig. Die Kapitalertragsteuer entsteht im Zeitpunkt des Zuflusses, § 44 Abs. 1 S. 2 EStG, somit in 2018. Sie wird von der Teller-AG i.H.v. $25 \% \times 78.000 \text{ €} = 19.500 \text{ €}$ + SolZ: $5,5 \% \times 19.500 \text{ €} = 1.073 \text{ €}$ einbehalten und an das Finanzamt abgeführt. Eine Freistellung für den Sparer-Pauschbetrag ist nach § 44 a EStG nicht vorgesehen. Damit ist die Versteuerung abgegolten. Es besteht jedoch die Möglichkeit, die Kapitaleinkünfte nach § 32 d Abs. 4 EStG in die Veranlagung einzubeziehen und so den Sparer-Pauschbetrag zu berücksichtigen.

Lt. Sachverhalt liegt kein Antrag gem. § 32 d Abs. 2 Nr. 3 EStG vor, den T grundsätzlich hätte stellen können.

Summe der Einkünfte des M

90.000 €

Einkünfte der F gem. § 19 EStG:

Bruttoarbeitslohn 17.500 €

Der Wert der Einladung zum Abendessen ist kein Arbeitslohn, da kein Dienstverhältnis zwischen F und dem Leiter der Dienstbesprechung besteht.

Reisekosten:

Fahrtkosten: 280 km x 0,30 € 84 €

Übernachungskosten, nachgewiesen: 70 €

Für Frühstück herauszurechnen, Erlasse **20**

§ 9 EStG/10, Rz. 113

20 % x 24 € (maßgeb. PB rd.) ./. 5 € 65 €

Verpflegungsmehraufwand gem. § 4 Abs. 5 S. 1

Nr. 5 S. 2 i.V.m. § 9 Abs. 4 a Nr. 2 EStG

(An- und Abreisetag) 2 x 12 € = 24 €
173 €

Steuerfreie Erstattung durch den Arbeitgeber, § 3

Nr. 16 EStG, § 3 c Abs. 1 EStG ./. 164 €
9 €

Fahrtkosten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte:

Entfernungspauschale gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 EStG:

220 Tage x 8 km x 0,30 € = 528 €
537 €

Der Arbeitnehmerpauschbetrag (§ 9 a S. 1 Nr. 1 a)

EStG) ist nicht überschritten, daher ./. 1.000 €

Einkünfte gem. § 19 EStG, F 16.500 €

Einkünfte der F aus Gewerbebetrieb gem. § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG lt. SV 5.920 €

Summe der Einkünfte der F 22.420 €

Es kommen für M und F weder ein Altersentlastungsbetrag gem. § 24 a EStG, noch ein Entlastungsbetrag für Alleinerziehende gem. § 24 b EStG in Betracht.

Gemeinsamer Gesamtbetrag der Einkünfte (90.000 € + 22.420 €) **112.420 €**

2.1 Ermittlung des gemeinsamen Einkommens

2.1.1 Sonderausgaben:

Vorsorgeaufwendungen gem. § 10 Abs. 1 Nr. 3 a) und b) EStG:

Krankenversicherung des M, 96 % x 2.200 €	2.112 €	
Pflegeversicherung des M	300 €	
Krankenversicherung der F, 96 % x 1.200 €	1.152 €	
Pflegeversicherung der F	<u>300 €</u>	
Unbegrenzt abzugsfähig		3.864 €

V.aufwendungen, § 10 Abs. 1 Nr. 3a EStG

Krankenversicherung M Rest	88 €	
Krankenversicherung F Rest	48 €	
Lebensversicherung M (Altvertrag) 88 %	6.160 €	
Unfallversicherung F	<u>200 €</u>	
	6.496 €	
Höchstbetrag für M, ungekürzt	2.800 €	
Höchstbetrag für F, als Beamtin gekürzt	<u>1.900 €</u>	
Insgesamt höchstens abzugsfähig	4.700 €	
Durch Versicherungen i.S.v. § 10 Abs. 1 Nr. 3 a) und b) EStG verbraucht	<u>./ 3.864 €</u>	
Verbleiben für Rest		<u>836 €</u>
Insgesamt abzugsfähig		4.700 €

Günstigerprüfung gem. § 10 Abs. 4 a EStG:

Vorsorgeaufwendungen insgesamt			
Vorweg-Höchstbetrag, § 10 Abs. 3 Nr. 2 EStG a.F.		11.200 €	
	1.200 €		
Kürzung, § 10 Abs. 3 Nr. 2 S. 2 EStG, 16 % von 17.500 € (abgeschmolzen)	<u>./ 2.800 €</u>	<u>./ 0 €</u>	0 €
Verbleiben		11.200 €	
Grund-Höchstbetrag, § 10 Abs. 3 Nr. 1 EStG		<u>./ 2.668 €</u>	2.668 €
Verbleiben		8.532 €	
Hälfte des verbleibendes Restes, § 10 Abs. 3 Nr. 4 EStG = 4.266 €, max. ½ Grund-Höchstbetrag		<u>./ 1.334 €</u>	<u>1.334 €</u>
Verbleiben unberücksichtigt		7.198 €	
Ungünstiger als die Höchstbeträge nach neuem Recht			4.002 €

Ein weiterer Sonderausgabenabzug gem. § 10 a EStG, sowie Altersvorsorgezulage kommen für M und F nicht in Betracht, da keine Altersvorsorgebeiträge i.S.v. § 82 EStG geleistet wurden.

Kinderbetreuungskosten, § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG:

Die Kinderbetreuungskosten für S sind gem. § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG berücksichtigungsfähig.

S ist wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen Behinderung außerstande, sich selbst zu unterhalten. $2/3 \times 12.420 \text{ €} = 8.280 \text{ €}$, abzugsfähig max.

4.000 €**Zuwendungen an politische Parteien gem. § 10 b Abs. 2 EStG:**

Parteispenden, insgesamt (M und F)	3.500 €
Davon sind vorrangig bei § 34 g EStG zu berücksichtigen:	<u>*./ 3.300 €</u>
Gem. § 10 b Abs. 2 EStG abzugsfähig als Sonderausgaben	200 €

* Im Rahmen des § 34 g EStG wird die Hälfte der Beiträge, max. 1.650 €, von der tariflichen Einkommensteuer abgezogen, somit sind insgesamt ($2 \times 1.650 \text{ €}$) = 3.300 € bei § 34 g EStG „berücksichtigt“.

Außergewöhnliche Belastungen allgemeiner Art gem. § 33 EStG:

Kosten für den Sprachkurs der T in London:

Diese Kosten stellen keine außergewöhnliche Belastungen i.S.v. § 33 EStG dar, da sie weder außergewöhnlich, noch zwangsläufig sind. Solche Aufwendungen sind im Übrigen durch die sonstigen kindbezogenen steuerlichen Entlastungen (Kindergeld, Ausbildungsfreibetrag) abgegolten.

Einbau des Treppenlifts:

Grundsätzlich stellen die Kosten für den Einbau des Treppenlifts nachträgliche Herstellungskosten des Gebäudes dar, da ein solcher bis dahin nicht vorhanden war. Der Einbau ist ausschließlich durch die Behinderung des S bedingt, da er auf dessen Bedürfnisse zugeschnitten ist. Der an sich vorhandene marktgängige Gegenwert des Treppenlifts ist unschädlich, da es sich hierbei nicht um einen typischen Gegenstand der Lebensführung handelt, sondern eher mit einem medizinischen Hilfsmittel vergleichbar ist. Auch die Außergewöhnlichkeit und die Zwangsläufigkeit sind zu bejahen. Die Aufwendungen sind daher dem Grunde nach als außergewöhnliche Belastungen gem. § 33 EStG zu behandeln.

Höhe der abzugsfähigen außergewöhnlichen Belastungen:

Dem Grunde nach abzugsfähige außergewöhnliche Belastungen (Treppenlift)					7.500 €
Zumutbare Belastung gem. § 33 Abs. 3 Nr. 2 a EStG: 2 bis 4 % verheiratet 2 Kinder (gemeinsamer Gesamtbetrag der Einkünfte → 112.420 €)					GdE € 112.420,00
Summe agB			€	7.500,00	
bis	€	15.340,00	2%	€	306,80
von	€	15.341,00	6%		
bis	€	51.130,00	6%		
15.341 - 51.130	€	35.789,00	3%	€	1.073,67
ab	€	51.131,00	4%		
unser Fall	€	112.420,00			
112.420 - 51.131	€	61.289,00	4%	€	2.451,56
				€	3.832,03
				€	3.667,97
				€	3.668,00

Ausbildungsfreibetrag gem. § 33 a Abs. 2 EStG:

Da T noch Schülerin ist, befindet sie sich in Berufsausbildung. Aufwendungen für die Berufsausbildung brauchen nicht im Einzelnen nachgewiesen werden. T ist auch noch als Kind zu berücksichtigen; M und F erhalten für sie Kindergeld, vgl. Lösung Tz. 5. Da T jedoch nicht auswärtig untergebracht ist (der 4-wöchige Aufenthalt in London begründet keine auswärtige Unterbringung), erhalten M und F im Jahr 2019 keinen Ausbildungsfreibetrag.

Übertragener Behinderten-Pauschbetrag gem. § 33 b Abs. 5 EStG:

Da S dauernd hilflos ist, steht ihm gem. § 33 b Abs. 3 S. 2 i.V.m. § 33 b Abs. 5 EStG ein Behinderten-Pauschbetrag i.H.v. 3.700 € zu. Da S diesen Pauschbetrag selbst nicht in Anspruch nehmen kann, ist er auf M und F zu übertragen. Sie erhalten daher einen übertragenen Behindertenpauschbetrag i.H.v. **3.700 €**. Die im Rahmen des § 33 EStG zu berücksichtigenden Kosten für den Einbau des Treppenlifts sind daneben abzugsfähig, da durch den Behinderten-Pauschbetrag nur die **pflegebedingten** Aufwendungen abgegolten werden, vgl. EStR 33.3 Abs. 4.

Pflege-Pauschbetrag gem. § 33 b Abs. 6 EStG:

Für die pflegende Tätigkeit der F erhält diese als pflegende Person einen (eigenen) Pflege-Pauschbetrag gem. § 33 b Abs. 6 EStG. S ist dauernd hilflos. Der Pauschbetrag ist nicht gem. § 33 b Abs. 6 S. 6 EStG aufzuteilen, da Frau D, die ebenfalls S pflegt, insoweit keine außergewöhnlichen Belastungen hat; sie erhält für die Pflege ein Entgelt.

Es ist ein Pflegepauschbetrag i.H.v. **924 €** abzugsfähig, da M und F laut Sachverhalt keinen Einzelnachweis für pflegebedingte Aufwendungen führen. Soweit solche Aufwendungen tatsächlich nachgewiesen würden, könnten sie als außergewöhnliche Belastungen allgemeiner Art gem. § 33 EStG in Höhe des die zumutbare Belastung übersteigenden Teils geltend gemacht werden.

Zusammenstellung:

Gemeinsamer Gesamtbetrag der Einkünfte	112.420 €
Vorsorgeaufwendungen, § 10 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 EStG	./. 4.700 €
Kinderbetreuungskosten, § 10 Abs.1 Nr. 5 EStG	./. 4.000 €
Spenden, § 10 b Abs. 2 EStG	./. 200 €
Aufwendungen für den Treppenlift, § 33 EStG	./. 3.668 €
Ausbildungsfreibetrag, § 33 a Abs. 2 EStG	0 €
Übertragener Behindertenpauschbetrag, § 33 b Abs. 5 EStG	./. 3.700 €
Pflegepauschbetrag, § 33 b Abs. 6 EStG	<u>./. 924 €</u>
Gemeinsames Einkommen	95.228 €

3. Ermittlung des gemeinsamen zu versteuernden Einkommens:**3.1 Freibeträge für Kinder, § 32 EStG:**

Gem. § 31 S. 3 EStG wird die Begünstigung für berücksichtigungsfähige Kinder primär durch das Kindergeld bewirkt. Die Freibeträge für Kinder werden jedoch abgezogen, wenn sich im Rahmen der Günstigerprüfung ein höherer Steuervorteil ergibt. Für beide Kinder wird im ganzen VZ 2019 Kindergeld gewährt, vgl. Ausführungen hierzu in Tz. 5. Danach ergibt sich folgendes:

ESt bei einem zu versteuernden Einkommen von 95.228 € lt. Splittingtabelle ca.	22.724 €
ESt bei einem zu versteuernden Einkommen von 79.988 €* lt. Splittingtabelle ca.	<u>17.138 €</u>
Differenz	5.586 €
Ausbezahltes Kindergeld 12 x 2 x 204 € =	<u>./. 4.896 €</u>
Höherer Steuervorteil durch Ansatz der Freibeträge für Kinder	690 €

* Nach Abzug von 2 x 4.980 € + 2 x 2.640 € = 15.240 €

Gemeinsames Einkommen	95.228 €
Freibeträge für das sächliche Existenzminimum 2 x 4.980 €	./. 9.960 €
Freibeträge für Betreuungs- Erziehungs- und Ausbildungsbedarf 2 x 2.640 €	<u>./. 5.280 €</u>
Gemeinsames zu versteuerndes Einkommen:	79.988 €

Gem. § 31 S. 4 EStG ist die tarifliche Einkommensteuer um das Kindergeld i.H.v. 4.896 € zu erhöhen.

4. Steuerermäßigungen:

4.1 Zuwendungen an politische Parteien:

Gem. § 34 g EStG beträgt die Ermäßigung 50 % der Aufwendungen, max. im Fall der Zusammenveranlagung 1.650 €.

Parteispenden, insgesamt (M und F)	3.500 €
Davon 50 %	1.750 €
Höchstens aber:	1.650 €

M und F erhalten daher eine Steuerermäßigung i.H.v. **1.650 €**.

4.2 Aufwendungen für ein haushaltsnahes Beschäftigungsverhältnis gem. § 35 a EStG

Gem. § 35 a Abs. 2 i.V.m. Abs. 5 EStG wird eine Steuerermäßigung i.H.v. 20 % x (12.420 € ./ 4.000 €; bei § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG berücksichtigt) = 1.684 € gewährt für den Aufwand für das haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnis, soweit er über die Berücksichtigung als Sonderausgaben hinausgeht. Es liegt kein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis vor.

M und F erhalten daher eine Steuerermäßigung i.H.v. **1.684 €**.

5. Kindergeld gem. §§ 62, 63 i.V.m. § 32 EStG:

Da M und F ihren Wohnsitz im Inland haben, steht ihnen gem. §§ 62, 63 Abs. 1 Nr. 1 EStG Kindergeld in folgender Höhe zu:

Für S: Gem. § 63 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 32 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 EStG (behindertes Kind, unabhängig vom Alter): **204 € monatlich** für das ganze Jahr 2019 (§ 66 Abs. 1 EStG)

Für T: Gem. § 63 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 32 Abs. 3 EStG und ab März 2019 (Volljährigkeit) gem. § 32 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 a) EStG: **204 € monatlich** für das ganze Jahr 2019.

Die eigenen Einkünfte und Bezüge der T sind seit VZ 2012 nicht mehr von Bedeutung, da sie noch keine erstmalige Berufsausbildung abgeschlossen hat, vgl. § 32 Abs. 4 S. 2 EStG.

Somit ist für T auch für die Monate März bis Dezember Kindergeld zu gewähren.

Punktetabelle

1.	Persönliche Steuerpflicht, Veranlagungsart, Tarif; Ermittlung des gemeinsamen Gesamtbetrags der Einkünfte	1 (1)
	Kein Ansatz der Kapitaleinkünfte gem. § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG (Gewinnausschüttung), da Zufluss in 2017	1 (2)
	Korrekte Ausführungen zur KapESt	1 (3)
2.	Wert des Abendessens kein Arbeitslohn	1 (4)
	Berechnung der Entfernungspauschale, aber Ansatz des Arbeitnehmerpauschbetrags	1 (5)
	Ermittlung der Fahrtkosten für die Dienstreise, 84 €	1 (6)
	Ermittlung der Übernachtungskosten, 65 €	1 (7)
	Ermittlung des Verpflegungsmehraufwandes	1 (8)
	Folgerichtige Ermittlung der Einkünfte der F gem. § 19 EStG	1 (9)
	Ermittlung der abzugsfähigen Vorsorgeaufwendungen (Höchstbeträge nach neuem Recht)	1 (10)
	Günstigerprüfung gem. § 10 Abs. 4 a EStG (Höchstbetragsberechnung nach altem Recht)	1 (11)
	Kinderbetreuungskosten, § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG, 4.000 €	1 (12)
	Parteispenden i.H.v. 3.300 € vorrangig bei § 34 g EStG zu berücksichtigen	1 (13)
	Parteispenden als Sonderausgaben i.H.v. 200 € abzugsfähig	1 (14)
	Kosten für den Sprachkurs keine außergewöhnliche Belastung	1 (15)
	Kosten für den Treppenlift nach Abzug der zumutbaren Belastung abzugsfähig, Folgefehler	1 (16)
	Kein Ausbildungsfreibetrag für T	1 (17)
	Ansatz des übertragenen Behindertenpauschbetrags, 3.700 €	1 (18)
	Ansatz des Pflegepauschbetrags, 924 €	1 (19)
3.	Ermittlung des gemeinsamen zu versteuernden Einkommens, FF	1 (20)

-
4. Steuerermäßigung für Parteispenden gem. § 34 g S. 2 EStG, 1.650 € 1 (21)
- Steuerermäßigung für Haushaltshilfe, § 35 a EStG, 1.684 € 1 (22)
5. Kindergeld für S und T jeweils monatlich 204 € 1 (23)